

## VERORDNUNG

### der Bezirkshauptmannschaft Schärding zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2017)

Nach § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

#### § 1

##### Schutzmaßnahmen

- (1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Schärding sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten**.
- (2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

#### § 2

##### Bekanntmachung des Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

#### § 3

##### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

**§ 4**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung wird in der Amtlichen Linzer Zeitung und durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Schärding sowie der Gemeindeämter des Bezirkes Schärding verlautbart.
- (2) Sie tritt mit **19. Juni 2017** in Kraft und mit Ablauf des **31. Oktober 2017** außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Rudolf Greiner

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-sd.post@ooe.gv.at](mailto:bh-sd.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-schaerding.gv.at](http://www.bh-schaerding.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

### **Verteiler:**

1. alle Gemeinden des Bezirkes Schärading  
mit dem Auftrag um Anschlag an der Amtstafel und um weitere ortsübliche  
Bekanntmachung (zB. Gemeindezeitung); per Email
2. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft; per Email
3. den Forsttechnischen Dienst im Haus; per Email
4. die Bezirksbauernkammer Schärading; per Email (bk-sd@lk-ooe.at)
5. Amtliche Linzer Zeitung  
mit dem höflichen Ersuchen um Verlautbarung;  
per Email (Post, Amtliche Linzer Zeitung)
6. Bezirkspolizeikommando Schärading; per Email
7. Bezirksfeuerwehrkommando; per Email
8. Bezirksjägermeister Franz Konrad Stadler, Anzberg 70, 4785 Freinberg; per Mail
9. Medienverteiler Bezirk  
mit dem höflichen Ersuchen um kurze Berichterstattung
10. Homepage der Bezirkshauptmannschaft Schärading
11. Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Schärading

Beilage zu 1-9: Warnschild „*Achtung Waldbrand Gefahr!*“